

Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2022

Nr. 2022/1376

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2022

64. Änderung: Ausrichtung von Parteientschädigungen in Mobbingverfahren

1. Ausgangslage

Gemäss § 234 ff. Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) steht von Mobbing betroffenen Personen das Recht zu, innerhalb von drei Monaten seit der letzten als Mobbing empfundenen Handlung bei der Anstellungsbehörde oder beim Personalamt und für Arbeitnehmende des Spitals beim Personaldienst des Spitals schriftlich Anzeige zu erstatten. Kann nach erfolgter Anzeige im Mediationsverfahren keine Einigung erzielt werden, wird in der Regel eine administrative Untersuchungskommission eingesetzt, welche einen Untersuchungsbericht zuhanden des Regierungsrates erarbeitet (§ 234^{bis} und § 235 GAV). Gestützt auf den Untersuchungsbericht fasst der Regierungsrat einen Beschluss, in welchem er über die von der anzeigenden Person gestellten Anträge entscheidet und allenfalls auch personalrechtliche Massnahmen anordnet (§ 236 Abs. 1 GAV). Weiter kann der Regierungsrat der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen (§ 236 Abs. 1^{bis} GAV).

Der heutige § 236 Abs. 1^{bis} GAV sieht folgende Regelung vor:

§ 236. Beschluss des Regierungsrates

1^{bis} Der Regierungsrat kann der obsiegenden Partei eine durch den Kanton zu tragende Parteientschädigung zusprechen. Anwaltskosten werden zu einem Stundenansatz von höchstens 220 Franken vergütet. Bei ungebührlicher Verfahrensverzögerung oder bös- und mutwilliger Prozessführung können einer Partei Verfahrenskosten auferlegt werden.

Diese Bestimmung ist am 1. Mai 2019 in Kraft getreten. Dem Regierungsrat wurde mit dieser Kann-Bestimmung die Möglichkeit eingeräumt, in Mobbingverfahren der obsiegenden beanzeigten oder anzeigenden Person eine Parteientschädigung zuzusprechen. Der Grundsatz, dass in Verwaltungsverfahren vor erster Instanz keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970, BGS 124.11; VWBES.2009.390 E. 3b), soll aber auch in Mobbingverfahren weiterhin seine Gültigkeit behalten.

Anlass für diese Änderung des GAV war die Überlegung, dass von Mobbing betroffene Personen nicht durch das Prozessrisiko und die damit verbundenen Kostenfolgen davon abgehalten werden sollen, eine Mobbinganzeige zu erstatten (vgl. RRB Nr. 2019/461 vom 18. März 2019).

2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Dem Wortlaut von § 236 Abs. 1^{bis} GAV ist zu entnehmen, dass allfällige Parteientschädigungen durch den Kanton zu tragen sind. Allerdings obliegt die Zuständigkeit zur Durchführung von Mobbingverfahren im Geltungsbereich des GAV auch dann dem Kanton, wenn dieser gar nicht

der eigentliche Arbeitgeber ist (bspw. Volksschule, Solothurner Spitaler AG). Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich nicht, den Kanton auch in denjenigen Fallen, in welchen er nicht Arbeitgeber ist, eine allfallige Parteientschadigung tragen zu lassen. Gemass § 224 Abs. 2 GAV sorgt der Arbeitgeber fur ein Arbeitsklima, das Mobbing nicht aufkommen lasst. Entsprechend soll es in der Pflicht des jeweiligen Arbeitgebers liegen, der im Mobbingverfahren obsiegenden Partei eine allfallige Parteientschadigung auszurichten. Der Wortlaut von § 236 Abs. 1^{bis} GAV ist deshalb zu prazisieren.

Gemass den in § 6 GAV angefuhrten Begriffsbestimmungen beinhaltet der Begriff «Arbeitgeber» den Kanton Solothurn und seine Anstalten, die in § 5 GAV genannten Spitaler, die Zentralbibliothek Solothurn sowie, bezuglich der Lehrpersonen der Volksschule, die Einwohnergemeinden und ihre Zusammenschlusse.

2.2 nderung des Gesamtarbeitsvertrages

§ 236 Abs. 1^{bis} GAV lautet neu:

^{1bis} Der Regierungsrat kann der obsiegenden Partei eine durch den Arbeitgeber zu tragende Parteientschadigung zusprechen. Anwaltskosten werden zu einem Stundenansatz von hochstens 220 Franken vergutet. Bei ungebuhrlicher Verfahrensverzogerung oder bos- und mutwilliger Prozessfuhrung konnen einer Partei Verfahrenskosten auferlegt werden.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Der GAVKO wurde die nderung von § 236 Abs. 1^{bis} GAV beantragt und sie hat dieser an der Sitzung vom 7. Juli 2022 zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den nderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zur nderung des GAV


Die in Ziffer 2 hiervor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene nderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der funf vertragsschliessenden Verbande. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden nderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten nderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.

5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. November 2022 geandert werden.

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (2)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)